

Berücksichtigung der Erweiterungsprüfung bei der Einstellung in den Staatsdienst

- Merkblatt für die Realschule-

1. Allgemeines zur Einstellung in den Staatsdienst

Alle Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II (LPO I und LPO II) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine Reihenfolge gebracht. Dabei wird innerhalb jeder grundständigen Fächerverbindung eine eigene Rangliste gebildet. Die Platzziffer des einzelnen Bewerbers bzw. der einzelnen Bewerberin auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II. Auf die Regelungen in § 26 LPO II zur Festsetzung einer Platzziffer wird verwiesen.

Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Fächerverbindungen für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben.

1.1. Bedeutung eines Erweiterungsfachs – grundständige und nachträgliche Erweiterung

Ein Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung kann nach den Maßgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit dem Studium eines dritten Fachs erweitert werden (Erweiterungsfach); die Erste Lehramtsprüfung und – soweit vorgesehen – auch die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich dann auch auf das Erweiterungsfach (Erweiterungsprüfung). Eine Erweiterung, bei der im Erweiterungsfach sowohl die Erste Lehramtsprüfung als auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt und bestanden wird, wird im Folgenden als grundständige Erweiterung bezeichnet.

Wird die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung, also nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung, abgelegt, kann in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilgenommen werden. In diesem Fall liegt eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG vor. Als „nachträglich“ in diesem Sinne gilt eine Erweiterung auch dann, wenn auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach verzichtet wird, oder wenn die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem bestimmten Fach nicht vorgesehen ist. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach nachgewiesene fachliche Qualifikation wird dann erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung wirksam.

1.2. Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung bei der Einstellung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Erweiterungsfach die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II eine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet.

Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einem Bewerber oder einer Bewerberin mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden. Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet:

Einstellungsnote = Zusammenfassende Note vermindert um eine "Überholdistanz"

Die "Überholdistanz" kann als "(Einstellungs-)Bonus" aufgrund der besseren Einsetzbarkeit des Bewerbers oder der Bewerberin mit einem Erweiterungsfach betrachtet werden, weshalb im Folgenden vereinfacht der Begriff „Bonus“ statt "Überholdistanz" verwendet wird.

Obwohl bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wurde folgende Festlegung getroffen, mit der Bewerberinnen und Bewerber mit einer nachträglichen Erweiterung in das vorstehend geschilderte Verfahren einbezogen werden können:

An Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 („fiktive Note“ der Zweiten Staatsprüfung) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der gesonderten Einstellungsnote wird ein in entsprechendem Maße reduzierter Bonus verwendet.

Ist die gesonderte Einstellungsnote schlechter als die Gesamtprüfungsnote in der Fächerverbindung, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Der Bewerber bzw. die Bewerberin nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtprüfungsnote am Einstellungsverfahren teil. Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerbern und Bewerberinnen mit einem Erweiterungsfach verschlechtern.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt, aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Staatsprüfung im Erweiterungsfach zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich. Sie nehmen am Einstellungsverfahren regulär mit ihrer Gesamtprüfungsnote teil.

2. Berechnung der gesonderten Einstellungsnote

2.1. Grundständige Erweiterung

Gemäß § 35 LPO II wird aus der Gesamtprüfungsnote für das Lehramt (§ 25 LPO II) und der Gesamtprüfungsnote im Erweiterungsfach (§ 33 LPO II) eine zusammenfassende Note berechnet. Durch die Verrechnung eines Erweiterungsbonus (vgl. Abschnitt 3.2) wird die Einstellungsnote wie folgt ermittelt:

Einstellungsnote = zusammenfassende Note – Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + \text{Gesamtprüfungsnote Erweiterungsfach}}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerverbindung Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 2,20; Erweiterung mit Mathematik (1. Lehramtsprüfung 3,08; 2. Staatsprüfung 2,00; Gesamtprüfungsnote Erweiterungsfach 2,54); Einstellungsbonus 0,30: Einstellungsnote = 1,96

2.2. Nachträgliche Erweiterung

An die Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird der Ersatzwert 2,50 gesetzt und der Bonus entsprechend reduziert.

Einstellungsnote = zusammenfassende Note – Bonus =

$$\frac{(4 \cdot \text{Gesamtprüfungsnote}) + [(\text{Note 1. Staatsprüfung Erweiterungsfach} + 2,50) : 2]}{5} - \text{Bonus}$$

Beispiel:

Fächerverbindung Deutsch/Geschichte; Gesamtprüfungsnote 2,20; Erweiterung mit Mathematik (1. Lehramtsprüfung 2,66); Einstellungsbonus 0,15: Einstellungsnote = 2,12

3. Berücksichtigung von Erweiterungsprüfungen im Rahmen der Einstellung

3.1. Grundsätzliches

- Hat ein Bewerber mehrere Erweiterungen, so wird der jeweils für ihn vorteilhafteste Bonus einer Erweiterung berücksichtigt.
- Maßgeblich für eine Berücksichtigung ist, dass der Bewerber seine abgelegte Erweiterungsprüfung auf dem Gesuch um Übernahme in den Staatsdienst anzeigt; im Fall einer nachträglichen Erweiterung direkt bei dem zuständigen Personalreferat im StMUK bis spätestens 20. Juni.
- Boni finden nur im Rahmen des Einstellungsverfahrens Berücksichtigung.
- Bei Bewerbungen von der Warteliste wird der zum jeweiligen Einstellungstermin bestehende Bonus verrechnet.

3.2. Boni für Erweiterungen, gültig für den Einstellungstermin September 2024

Sprachlich-literarisch-künstlerischer Bereich:

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Deutsch	0,50	0,35
Englisch	0,50	0,35
Französisch	0,50	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Kunst (incl. Werken/TZ/ CAD)	0,50	0,35
Musik	0,50	0,35

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich:

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Mathematik	0,50	0,35
Informatik	0,50	0,35
Chemie	0,50	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Er- weiterung
Physik	0,50	0,35
Biologie	0,50	0,35

Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich:

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Katholische Reli- gionslehre	0,15	-
Evangelische Religionslehre	0,15	-
Ethik ¹⁾	0,50	0,35
Islamischer Un- terricht ²⁾	-	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Geschichte	0,15	-
Wirtschafts- wissenschaften	0,15	-
Politik und Ge- sellschaft	0,30	0,15
Geographie	0,15	-

¹⁾ Bei einer Erweiterung mit Ethik in einer grundständigen Fächerkombination mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre wird kein Bonus vergeben.

²⁾ Bei einer Erweiterung mit Islamischen Unterricht in einer grundständigen Fächerkombination mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre wird kein Bonus vergeben.

Sonstige Fächer:

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Sport männlich	0,30	0,15
Sport weiblich	0,50	0,35

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Psychologie mit schulp- psychologischem Schwerpunkt	-	0,35
Beratungslehr- kraft	-	0,15

Fach	Bonus für grundständige Erweiterung	Bonus für nachträgliche Erweiterung
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	-	0,35
Medienpädago- gik	-	0,15
Förderung von Schülern/-innen mit besonderem Förderbedarf	-	0,15

4. Ausnahme von den obigen Regelungen bei außergewöhnlichem Lehrerbedarf in einem bestimmten Fach

Durch die obigen Regelungen wird keine Festlegung für die Berücksichtigung einer Erweiterungsprüfung in einem Fach getroffen, für das aus dienstlichen Gründen unbedingt ein Lehrer gewonnen werden muss. In einer solchen Situation ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Februar 2024